

11.04.14**Beschluss****des Bundesrates**

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften****A**

Der Bundesrat hat in seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 10 Absatz 1 Satz 2 FeV)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b sind in § 10 Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort "beträgt" die Wörter "im Inland" einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd sind in der Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II. in den laufenden Nummern 18 bis 21 jeweils nach dem Wort "Lebensjahres" die Wörter "nur im Inland und" einzufügen.

Begründung:

Die Änderungen dienen der korrekten Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 FeV)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sind nach dem Wort "Übungsfahrten" die Wörter "sowie Schulungsfahrten" einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd sind in der Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II. in den laufenden Nummern 18 und 19 jeweils nach dem Wort "Übungsfahrten" die Wörter "und Schulungsfahrten" einzufügen.

Begründung:

Die beantragte Einbeziehung der Schulungsfahrten ist zwingend geboten, weil ein sicheres Führen von Einsatzfahrzeugen neben regelmäßigen Übungsfahrten auch ergänzende Schulungsmaßnahmen der Fahrerinnen und Fahrer wie beispielsweise Fahrsicherheitstrainings erfordert.

3. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 66 Absatz 1 Satz 2 FeV)

In Artikel 1 Nummer 21 ist § 66 Absatz 1 Satz 2 aufzuheben.

Begründung:

Die Aufhebung dient der Angleichung des Wortlauts, da die Aufsicht in § 70 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung ebenfalls nicht gesondert aufgeführt ist.

4. Zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 72 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 2, 3 FeV)

In Artikel 1 Nummer 24 ist § 72 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 ist nach den Wörtern "Bundesanstalt für Straßenwesen" der Klammerzusatz "(Bundesanstalt)" einzufügen.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 und 3 ist jeweils vor dem Wort "Richtlinie" das Wort "die" einzusetzen.

Begründung:Zu Buchstabe a:

Diese Änderung dient der Klarstellung, da im folgenden Text häufig nur noch die Bundesanstalt erwähnt wird.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung.

5. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe e (§ 76 Nummer 17 Satz 1 und Satz 2 FeV)

In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe e ist § 76 Nummer 17 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach den Wörtern "Die bestehenden Anerkennungen" die Wörter "von Begutachtungsstellen für Fahreignung nach § 66 und" einzufügen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter "der Anlage 14 und der Anlage 15" durch die Wörter "der Anlage 14 Absatz 2 Nummer 8 und der Anlage 15 Absatz 2 Nummer 7" zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Übergangsregelung für die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung soll auch auf die Begutachtungsstellen für Fahreignung Anwendung finden.

Zu Buchstabe b:

Diese Änderung dient der Klarstellung.

6. Zu Artikel 1 Nummer 27 (Anlage 3 zu § 6 Absatz 6 FeV)

In Artikel 1 Nummer 27 ist die Anlage 3 wie folgt zu ändern:

- a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa ist wie folgt zu fassen:

'aaa) Die laufenden Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

"5	1a	vor dem 1.1.1989	A, A2, A1, AM, L ³	L 174, 175
6	1a	nach dem 31.12.1988	A, A2, A1, AM, L ³	L 174".

- b) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in der ersten Spalte der Tabelle die Zahl "1" durch die Zahl "2" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderungen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe d (Anlage 6 zu den §§ 12, 48 Absatz 4 und 5 FeV)

Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe d ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2.2.3.1.1 sind die Wörter "unterhalb der Grenze, bei der der Sehtest noch bestanden ist," durch die Wörter "unterhalb von 1,0/1,0," zu ersetzen.
- b) Nummer 2.2.3.1.2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Im einleitenden Satzteil sind die Wörter "abweichend von der Tabelle nach 1.2" zu streichen.
 - bb) Die Fußnote¹⁾ ist wie folgt zu fassen:

"¹⁾ Als einäugig gilt auch, wer auf einem Auge eine Sehschärfe von weniger als 0,2 besitzt."

Begründung:

Die Änderung dient der Korrektur redaktioneller Fehler.

8. Zu Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (Anlage 9 zu § 25 Absatz 3 Abschnitt B Unterabschnitt II. FeV)

In Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd ist in den laufenden Nummern 18 und 19 jeweils nach dem Wort "Einsatzfahrten" das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarstellung des Gewollten und damit der korrekten Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG.

9. Zu Artikel 1 Nummer 39 (Anlage 13 zu § 40 FeV)

Artikel 7a - neu - (§ 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 4 Absatz 1 Satz 1, Anlage (zu § 1 Absatz 1) BKatV)

Artikel 7b - neu - (Artikel 2 Nummer 18, Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe j 9. FeV)

Artikel 9 (Inkrafttreten)

1. Artikel 1 Nummer 39 ist wie folgt zu fassen:

'39. Anlage 13 wird wie folgt gefasst:

"Anlage 13

(zu § 40)

**Bezeichnung und Bewertung der im Rahmen des Fahreignungs-
Bewertungssystems zu berücksichtigenden Straftaten und
Ordnungswidrigkeiten**

Im Fahreignungsregister sind nachfolgende Entscheidungen zu speichern und im Fahreignungs-Bewertungssystem wie folgt zu bewerten:

1. mit drei Punkten folgende Straftaten, soweit die Entziehung der Fahrerlaubnis oder eine isolierte Sperre angeordnet worden ist:

laufende Nummer	Straftat	Vorschriften
1.1	Fahrlässige Tötung	§ 222 StGB
1.2	Fahrlässige Körperverletzung	§ 229 StGB
1.3	Nötigung	§ 240 StGB
1.4	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	§ 315b StGB
1.5	Gefährdung des Straßenverkehrs	§ 315c StGB
1.6	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	§ 142 StGB
1.7	Trunkenheit im Verkehr	§ 316 StGB
1.8	Vollrausch	§ 323a StGB
1.9	Unterlassene Hilfeleistung	§ 323c StGB
1.10	Führen oder Anordnen oder Zulassen des	§ 21 StVG

	Führen eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins	
1.11	Kennzeichenmissbrauch	§ 22 StVG

2. mit zwei Punkten

2.1 folgende Straftaten, soweit sie nicht von Nummer 1 erfasst sind:

laufende Nummer	Straftat	Vorschriften
2.1.1	Fahrlässige Tötung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 222 StGB
2.1.2	Fahrlässige Körperverletzung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 229 StGB
2.1.3	Nötigung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 240 StGB
2.1.4	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	§ 315b StGB
2.1.5	Gefährdung des Straßenverkehrs	§ 315c StGB
2.1.6	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	§ 142 StGB
2.1.7	Trunkenheit im Verkehr	§ 316 StGB
2.1.8	Vollrausch, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 323a StGB
2.1.9	Unterlassene Hilfeleistung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 323c StGB
2.1.10	Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins	§ 21 StVG
2.1.11	Kennzeichenmissbrauch, soweit ein Fahr-	§ 22 StVG

	verbot angeordnet worden ist	
--	------------------------------	--

2.2 folgende besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten:

laufende Nummer	Ordnungswidrigkeit	laufende Nummer der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung (BKat)*
2.2.1	Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt	241, 241.1, 241.2
2.2.2	Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels geführt	242, 242.1, 242.2
2.2.3	Zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten	9.1 bis 9.3, 11.1 bis 11.3 jeweils in Verbindung mit 11.1.6 bis 11.1.10 der Tabelle 1 des Anhangs (11.1.6 nur innerhalb geschlossener Ortschaften), 11.2.5 bis 11.2.10 der Tabelle 1 des

* Bußgeldkatalog

		Anhangs (11.2.5 nur innerhalb geschlossener Ortschaften) oder 11.3.6 bis 11.3.10 der Tabelle 1 des Anhangs (11.3.6 nur innerhalb geschlossener Ortschaften)
2.2.4	Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten	12.6 in Verbindung mit 12.6.3, 12.6.4 oder 12.6.5 der Tabelle 2 des Anhangs sowie 12.7 in Verbindung mit 12.7.3, 12.7.4 oder 12.7.5 der Tabelle 2 des Anhangs
2.2.5	Überholvorschriften nicht eingehalten	19.1.1, 19.1.2, 21.1, 21.2
2.2.6	Auf der durchgehenden Fahrbahn von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren	83.3
2.2.7	Als Fahrzeugführer Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht oder trotz geschlossener Schranke oder Halbschranke überquert	89b.2, 244
2.2.8	Als Kraftfahrzeugführer rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt bei Gefährdung, mit Sachbeschädigung oder bei schon länger als einer Sekunde	132.1, 132.2, 132.3, 132.3.1, 132.3.2

	andauernder Rotphase eines Wechsellichtzeichens	
2.2.9	Als Kraftfahrzeugführer an einem Kraftfahrzeugrennen teilgenommen	248

3. mit einem Punkt folgende verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten

3.1 folgende Verstöße gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes:

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften	laufende Nummer des BKat*
3.1.1	des § 24c des Straßenverkehrsgesetzes	243

3.2 folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung:

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat*
3.2.1	die Straßenbenutzung durch Fahrzeuge	4.1, 4.2, 5a, 5a.1, 6
3.2.2	die Geschwindigkeit	8.1, 9, 10, 11 in Verbindung mit 11.1.3, 11.1.4, 11.1.5, 11.1.6 der Tabelle 1 des Anhangs (11.1.6 nur außerhalb geschlossener Ortschaften),

* Bußgeldkatalog

		11.2.2, 11.2.3, 11.2.4, 11.2.5 der Tabelle 1 des Anhangs (11.2.2 nur innerhalb, 11.2.5 nur außerhalb geschlossener Ortschaften), 11.3.4, 11.3.5, 11.3.6 der Tabelle 1 des Anhangs (11.3.6 nur außerhalb geschlossener Ortschaften)
3.2.3	den Abstand	12.5 in Verbindung mit 12.5.1, 12.5.2, 12.5.3, 12.5.4 oder 12.5.5 der Tabelle 2 des Anhangs, 12.6 in Verbindung mit 12.6.1 oder 12.6.2 der Tabelle 2 des Anhangs, 12.7 in Verbindung mit 12.7.1 oder 12.7.2 der Tabelle 2 des Anhangs, 15
3.2.4	das Überholen	17, 18, 19, 19.1, 153a, 21, 22
3.2.5	die Vorfahrt	34
3.2.6	das Abbiegen, Wenden und	39.1, 41, 42.1, 44

	Rückwärtsfahren	
3.2.7	Park- oder Halteverbote mit Behinderung von Rettungsfahrzeugen	51b.3, 53.1
3.2.8	das Liegenbleiben von Fahrzeugen	66
3.2.9	die Beleuchtung	76
3.2.10	die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen	79, 80.1, 82, 83.1, 83.2, 85, 87a, 88
3.2.11	das Verhalten an Bahnübergängen	89, 89a, 89b.1, 245
3.2.12	das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen	92.1, 92.2, 93, 95.1, 95.2
3.2.13	die Personenbeförderung, die Sicherungspflichten	99.1, 99.2
3.2.14	die Ladung	102.1, 102.1.1, 102.2.1, 104
3.2.15	die sonstigen Pflichten des Fahrzeugführers	108, 246.1, 247
3.2.16	das Verhalten am Fußgängerüberweg	113
3.2.17	die übermäßige Straßenbenutzung	116
3.2.18	Verkehrshindernisse	123
3.2.19	das Verhalten gegenüber Zeichen oder Haltgebot eines Polizeibeamten sowie an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil	129, 132, 132a, 132a.1, 132a.2, 132a.3, 132a.3.1, 132a.3.2, 133.1, 133.2, 133.3.1, 133.3.2,
3.2.20	Vorschriftzeichen	150, 151.1, 151.2, 152, 152.1
3.2.21	Richtzeichen	157.3, 159b
3.2.22	andere verkehrsrechtliche Anordnungen	164

3.2.23	Auflagen	166
--------	----------	-----

3.3 folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung:

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat*
3.3.1	die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	171, 172
3.3.2	das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Begleitung	251a

3.4 folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung:

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat*
3.4.1	die Zulassung	175
3.4.2	ein Betriebsverbot und Beschränkungen	253

3.5 folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung:

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat*
3.5.1	die Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger	186.1.3, 186.1.4, 186.2.3, 187a

* Bußgeldkatalog

3.5.2	die Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge	189.1.1, 189.1.2, 189.2.1, 189.2.2, 189.3.1, 189.3.2, 189a.1, 189a.2
3.5.3	die Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen	192, 193
3.5.4	die Kurvenlaufeigenschaften von Fahrzeugen	195, 196
3.5.5	die Achslast, das Gesamtgewicht, die Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen	198 und 199 jeweils in Verbindung mit 198.1.2 bis 198.1.7, 199.1.2 bis 199.1.6, 198.2.4 oder 199.2.4, 198.2.5 oder 199.2.5, 198.2.6 oder 199.2.6 der Tabelle 3 des Anhangs
3.5.6	die Besetzung von Kraftomnibussen	201, 202
3.5.7	Bereifung und Laufflächen	212, 213
3.5.8	die sonstigen Pflichten für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs	214.1, 214.2, 214a.1, 214a.2
3.5.9	die Stützlast	217
3.5.10	den Geschwindigkeitsbegrenzer	223, 224
3.5.11	Auflagen	233

3.6 folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB):

laufende Nummer	Beschreibung der Zuwiderhandlung	gesetzliche Grundlage
3.6.1	Als tatsächlicher Verlader Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel gesichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so gesichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.	Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a GGVSEB
3.6.2	Als Fahrzeugführer Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel gesichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so gesichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.	Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a GGVSEB
3.6.3	Als Beförderer und in der Funktion als Halter des Fahrzeuges entgegen § 19 Absatz 2 Nummer 15 GGVSEB dem Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der	Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Absatz 1 Nummer 6

	Ladungssicherung nicht übergeben	Buchstabe o GGVSEB".
--	----------------------------------	-------------------------

2. Nach Artikel 7 sind folgende Artikel 7a - neu - und 7b - neu - einzufügen:

'Artikel 7a

Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe "12.5 oder 12.6" durch die Angabe "12.5, 12.6 oder 12.7" ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. der Nummern 12.6.3, 12.6.4, 12.6.5, 12.7.3, 12.7.4 oder 12.7.5 der Tabelle 2 des Anhangs,"
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe "89a.2" durch die Angabe "89b.2" ersetzt.
3. Die Anlage (zu § 1 Absatz 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nummer 132 werden die Wörter "Beim Führen eines Fahrzeugs" durch die Wörter "Als Kfz-Führer" ersetzt.
 - b) Nach der Nummer 132.3.2 werden folgende Nummern 132a bis 132a.3.2 eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs- Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
"132a	Als Radfahrer in anderen als den Fällen des Rechtsabbiegens mit Grünpfeil rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt	§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 11, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, 2 § 49 Absatz 3 Nummer 2	60 €
132a.1	- mit Gefährdung	§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 11, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, 2	100 €
132a.2	- mit Sachbeschädigung	§ 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 2	120 €
132a.3	bei schon länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase eines Wechsellichtzeichens	§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 11, Nummer 2 § 49 Absatz 3 Nummer 2	100 €

132a.3.1	- mit Gefährdung	§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 11, Nummer 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1,	160 €
132a.3.2	- mit Sachbeschädigung	Absatz 3 Nummer 2	180 €".

c) Die Nummer 175 wird durch die folgenden Nummern 175 und 175a ersetzt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Fahrzeug- Zulassungsverordnung (FZV)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
"175	Kraftfahrzeug oder Kraft- fahrzeuganhänger ohne die erforderliche EG-Typ- genehmigung, Einzel- genehmigung oder Zulassung auf einer öffentlichen Straße in Betrieb gesetzt	§ 3 Absatz 1 Satz 1 § 4 Absatz 1 § 48 Nummer 1	70 €
175a	Kraftfahrzeug oder Kraft- fahrzeuganhänger außerhalb des auf dem Saisonkenn- zeichen angegebenen Betriebszeitraums oder nach dem auf dem Kurzzeit- kennzeichen oder nach dem auf dem Ausfuhrkennzeichen angegebenen Ablaufdatum oder Fahrzeug mit Wechselkennzeichen ohne	§ 8 Absatz 1a Satz 6 § 9 Absatz 3 Satz 5 § 16 Absatz 2 Satz 8 § 19 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 § 48 Nummer 1	50 €".

	oder mit unvollständigem Wechselkennzeichen auf einer öffentlichen Straße in Betrieb gesetzt		
--	--	--	--

Artikel 7b

Änderung der Neunten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Die Neunte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Nummer 7 wird § 44 Absatz 1 aufgehoben.
2. Artikel 2 Nummer 18 wird aufgehoben.
3. Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe j wird aufgehoben." "

3. Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 22 und 26 Buchstabe d tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (3) Artikel 7b tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Zu Nummer 1 (Anlage 13 FeV):

Die Anlage 13 zu § 40 FeV soll neu gefasst werden. Dies soll der besseren Übersichtlichkeit dienen, da nun insgesamt an 6 Stellen (Nrn. 2.2.8, 3.2.2, 3.2.11, 3.2.19, 3.2.23, 3.5.11) überwiegend redaktionelle Änderungen an der Anlage 13 - verglichen mit ihrer Fassung durch die Verordnung vom 5. November 2013 - vorgenommen werden sollen. Folgende weitere Änderungen:

Zu Nr. 2.2.8 Anlage 13 FeV:

Redaktionelle Klarstellung. Die genannten BKat-Nrn. mit Fahrverbot können nur von Kraftfahrzeugführern verwirklicht werden.

Zu Nr. 3.2.19 Anlage 13 FeV:

Folgeänderung zu der Aufteilung der BKat-Nrn. 132 ff für Kfz-Führer und Radfahrer (Schaffung eigener BKat-Nrn. für Radfahrer).

Zu Nummer 2:

Zu Artikel 7a Nummer 1 und 2 (§§ 3 und 4 BKatV)

Redaktionelle Folgeänderungen. Anpassung der BKat-Nrn. an die in der Anlage zur BKatV bereits durchgeführten Änderungen im Zuge des Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b und p der Verordnung vom 05.11.2013 (BGBl. I S. 3920, 3935) - zu Buchstabe a - und der Verordnung vom 14.03.2013 (BGBl. I S. 498, 517) - zu Buchstabe b -.

Zu Artikel 7a Nummer 3 Buchstaben a und b (Nr. 132 BKat):

Die BKat-Nummern zur Nichtbefolgung eines roten Lichtzeichens sollen aufgeteilt werden. Neben Verstößen durch Kfz-Führer (neue Nr. 132 ff) sollen Verstöße durch Radfahrer eigenständig aufgeführt werden (neue Nr. 132a ff). Eine inhaltliche Änderung ist damit nur für den Regelsatz der neuen Nr. 132a (einfacher Verstoß durch Radfahrer) verbunden.

Das Überfahren eines roten Wechsellichtzeichens oder roten Dauerlichtzeichens als Radfahrer war bisher mit einem Bußgeldregelsatz von 45 Euro (Nr. 132 BKat in Verbindung mit § 3 Absatz 6 Satz 1 BKatV) bewertet und wurde mit einem Punkt eingetragen. Die Bedeutung dieser Zuwiderhandlung für die Verkehrssicherheit ist identisch mit der Bedeutung anderer Zuwiderhandlungen, für die die Bußgeldregelsätze im Zuge der VZR-Reform von 40 Euro auf 60 Euro angehoben worden sind. Zudem handelt es sich bei dieser Zuwiderhandlung um mehr als eine nur geringfügige Ordnungswidrigkeit. Beide Aspekte sprechen dafür, die Regelgeldbuße oberhalb der Verwarnungsgeldobergrenze festzusetzen.

Der Punkteintrag für diese Verstöße soll auch künftig erfolgen, da es sich um einen die Verkehrssicherheit deutlich beeinträchtigenden Verstoß handelt. Ab 1. Mai 2014 wird die Eintragungsgrenze in § 28 StVG von 40 auf 60 Euro angehoben (Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c des Gesetzes vom 28. August 2013 - BGBl. I S. 3313, 3317). Angesichts dieser Eintragungsgrenze ist auch hier der Regelsatz von 45 auf 60 Euro anzuheben.

Zu Artikel 7a Nummer 3 Buchstabe c (Nr. 175 BKat):

Folgeänderung in der Verweisung auf § 9 Absatz 3 Satz 5 FZV n.F. (§ 9 Absatz 3 lediglich in der Satzählung geändert durch die Verordnung vom 8. Oktober 2013 - BGBI I 2013, 3772 -).

Zu Artikel 7b:

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen. Die schwebende Verordnung vom 5. November 2013 (Neunte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, BGBI. I S. 3920) tritt mit Ausnahme des Artikels 1 ebenfalls am 1. Mai 2014 in Kraft. Die dortigen Änderungen werden zur regelungstechnischen Klarheit aufgehoben, soweit sie durch diese Verordnung überholt sind.

Zu Nummer 3 (Inkrafttreten):

Die Änderung in Artikel 9 Absatz 2 dient der Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Artikel 7b soll sofort in Kraft treten, um regelungstechnisch Klarheit zu gewährleisten. Dies wird in Artikel 9 Absatz 3 geregelt.

10. Zu Artikel 1 Nummer 40 (Anlage 14 (zu § 66 Absatz 2) Absatz 2 Nummer 3 FeV)

In Artikel 1 Nummer 40 ist in Anlage 14 Absatz 2 Nummer 3 die Angabe "§ 72 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1" durch die Angabe "§ 72 Absatz 2 Nummer 1" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

11. Zu Artikel 1 Nummer 40 (Anlage 14 (zu § 66 Absatz 2) Absatz 2 Nummer 8 FeV)

In Artikel 1 Nummer 40 ist in Anlage 14 Absatz 2 Nummer 8 die Angabe "nach § 72 Absatz 2 4 Nummer 1" durch die Angabe "nach § 72 Absatz 2 Nummer 1" zu ersetzen.

Begründung:

Diese Änderung dient der Korrektur.

B

Ferner hat der Bundesrat die folgende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, schnellstmöglich für Grenzgänger die rechtlichen Voraussetzungen für die zusätzliche Einführung eines Fahrerqualifizierungsnachweises, in den der Gemeinschaftscode 95 vermerkt wird, zu schaffen.

Für Berufskraftfahrer, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden, sieht die Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterverkehr eine Pflicht zur Aus- und Weiterbildung vor. Die Zulässigkeit von Fahrten im gewerblichen Güterkraftverkehr wird damit in absehbarer Zeit (für Lkw-Fahrer ab dem 10. September 2014) davon abhängig sein, dass der Fahrer einen europaweit gültigen Nachweis über den Erwerb der entsprechenden Qualifikation mit sich führt.

Für den Nachweis der Weiterbildung innerhalb der europäischen Union stehen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2003/59/EG zwei Möglichkeiten zur Verfügung, von denen die Mitgliedstaaten Gebrauch machen können:

- der Vermerk des Gemeinschaftscodes 95 auf dem Führerschein,
- die Ausstellung eines nach dem Gemeinschaftsmodell zu erstellenden Fahrerqualifizierungsnachweises, auf dem der Gemeinschaftscode 95 vermerkt wird.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Richtlinie 2003/59/EG durch das Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- und Personenverkehr (BKrFQG) sowie durch die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) umgesetzt.

Hinsichtlich des europaweit gültigen Nachweises der Weiterbildung hat sich Deutschland dafür entschieden, den Gemeinschaftscode 95 auf dem Führerschein einzutragen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 BKrFQV). Dafür muss es sich um einen deutschen Führerschein handeln, und die Person muss ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschland haben.

Für Grenzgänger hat dies zur Folge, dass sie zwar in Deutschland ihre Weiterbildung absolviert haben, dies jedoch nicht in Form eines europaweit gültigen Nachweises dokumentiert werden kann.

Am 10. September 2014 läuft die Übergangsfrist für Lkw-Fahrer aus. Ab diesem Zeitpunkt gibt es für diese Gruppe der Grenzgänger, die über einen ausländischen Führerschein verfügen und die geforderte Weiterbildungsmaßnahme in Deutschland absolviert haben, keine Möglichkeit, diese Qualifikation in der geforderten verbindlichen Form nachzuweisen. Es steht zu erwarten, dass sowohl die Fahrer als auch die sie beschäftigenden Unternehmen bei Fahrten im Ausland sanktioniert werden.